Satzung Marionettentheater Operla e.V. Bayreuth

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
Der Verein trägt den Namen „Operla e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Bayreuth
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Namenszusatz „eingetragenerVerein“,
abgekürzt „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck
1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der traditionsreichen Kunst des Marionettenspiels.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- den Betrieb eines Marionettentheaters, in welchem Ausführungen abgehalten werden, sowie der Betrieb einer mobilen Bühne
- die Konzeption, Produktion und Umsetzung von Marionettentheaterstücken, die regelmäßig aufgeführt und einem interessierten Publikum präsentiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit
1. 2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung der Vereinszwecke, bei Bedarf und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten, auf der Basis eines Dienst- oder Werkvertrags, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, auf der Basis einer Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EStG oder auf der Basis der Ehrenamtspauschale gem.§3 Nr. 26a EStG einzelne Mitglieder und Vorstandsmitglieder mit der Ausführung, Erstellung und Durchführung der in § 2 beschriebenen Aufgaben beauftragen.
Dabei wird der Vorstand von den Beschränkungen des §181 BGB (Insichgeschäft) im Interesse des Vereinszwecks explizit befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und Vereinszwecke gegen ein angemessenes Entgelt, an Dritte zu vergeben, wobei Dritte auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein können. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:
1. Als ordentliche Mitglieder: jede natürliche Person ab Vollendung des 7.Lebensjahres und jede steuerbegünstigte juristische Person, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützt.
2. jede natürliche Person ab Vollendung des 7.Lebensjahres, die sich durch ehrenamtliches Engagement zur Erfüllung der Zwecke des Vereins hervorheben.

§5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich, mündlich oder per Email beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist zu jedem Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 6 Beiträge
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mittel des Vereins
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
a) Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Darbietungen der Produktionen des Operla e.V.
b) Freiwillige Spenden oder Sponsoring Mittel.
c) Gewährte Zuschüsse oder Fördermittel durch fachliche Stellen
d) Teilnahmebeiträge als Entgelt für die Teilnahme an Angeboten des Vereins.
e) Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
· der Vorstand
· die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinen reihen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs. 2 BGB.4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen
stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat, soweit möglich mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und mündlich der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend sind. Er beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. 2. Die MV ist das oberste Beschlussorgan.
Die MV wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Anträge auf Ergänzung der TO müssen spätestens eine Woche vor der MV dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
6. Die Erfüllung der Aufgaben gem. §3 dieser Satzung
7. Entlastung des Vorstands
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre den Rechnungsprüfer.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstandes und Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat die Geschäftsführung ferner dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke gemäß §2 ausgegeben werden.
3. Die jährliche Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der

bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Zentrum für Theater und Integration/Inklusion e.V.
e.V. mit Sitz in Bayreuth, eingetragen beim Amtsgericht zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Bayreuth, den 04.11.2025